Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für Festnetz (AGB Festnetz O_2 Business)

Hinweis:

Dieses Dokument enthält u.a. gesetzliche Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz. Bitte lesen Sie sich dieses vor Abgabe ihrer Vertragserklärung sorgfältig durch und bewahren es für Ihre zukünftige Verwendung auf.

1 Vertragsparteien und Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) beinhalten Regeln für das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (im Folgenden „**Telefónica Germany**“ genannt), und dem Kunden, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, über die Bereitstellung und Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen (vgl. Ziffer 2).

1.2 Die vorliegenden AGB, der jeweilige Einzelvertrag, die Leistungsbeschreibung und ggfs. ein gesonderter Rahmenvertrag sowie sonstige, zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen und die jeweils dazugehörigen Anlagen, werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „**Vertrag**“ bezeichnet.

1.3 Der Vertrag zwischen Telefónica Germany und dem Kunden kommt nach Antrag des Kunden und Annahme der Telefónica Germany wie folgt zustande, (je nachdem, was früher erfolgt)

(a) durch Unterschrift beider Vertragsparteien,

(b) mit dem Zugang von Telefónica Germanys Vertragsbestätigung bei dem Kunden oder

(c) mit Bereitstellung (alternativ Aktivierung) der vom Kunden bestellten Leistung durch Telefónica Germany.

2 Leistungen

2.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen zum Vertragsabschluss geltenden Leistungsbeschreibung(en), Preisliste(n) und Tariftabelle(n) sowie aus den sonstigen ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien (nachfolgend die „**Leistung(en)**“).

2.2 Telefónica Germany ist in der Wahl der technischen Mittel frei, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden, soweit spezifische technische Mittel nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise auch Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen.

2.3 Telefónica Germany ist berechtigt, jederzeit Änderungen der technischen Mittel zur Leistungserbringung vorzunehmen, wenn hierdurch die vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden nicht verändert werden. Führt die Änderung nach Satz 1 zu einer Änderung der vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden, gelten Ziffer 12.2 bis 12.4.

2.4 Telefónica Germany übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen, die auf

(a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany;

(b) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden;

(c) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany durch den Kunden oder durch Dritte;

(d) die ungeeignete, unsachgemäße oder fehlerhafte Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte;

(e) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der Hinweise und Bestimmungen aus den Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen zurückzuführen sind,

sofern diese nicht auf einem Verschulden von Telefónica Germany beruhen.

2.5 Soweit die Erbringung der Leistungen von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen, Vermittlungsstellen und Endeinrichtungen Dritter abhängig ist, weist Telefónica Germany darauf hin, dass sich Qualitäts- und Bandbreitenabweichungen ergeben können, da die Leistungsstandards anderer Anbieter maßgeblich sind. Ist zur Erbringung der vertraglichen Leistung die Bereitstellung von Leitungen eines Dritten erforderlich und werden diese nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit einer geringeren Bandbreite als vom Kunden gewünscht bereitgestellt, behält sich Telefónica Germany vor, vom Vertrag zurückzutreten. Telefónica Germany wird in diesem Fall den Rücktritt unter Angabe des Grundes mitteilen und gegebenenfalls aus diesem Vertrag und für die nicht erbrachten Leistungen bereits erhaltene Vergütung oder Entgelte des Kunden entsprechend zurückerstatten, etwaige bereits angefallene Kosten seitens Telefónica Germany werden in entsprechender Höhe in Abzug gebracht.

2.6 Setzt die vertragliche Leistung eine Zugangsleitung zu Standorten und Räumlichkeiten des Kunden voraus, gilt Folgendes: Die Leistungspflicht von Telefónica Germany endet am technischen Übergabepunkt an der Hauseinführung des Gebäudes. (sog. Anschluss Punkt Leitung „**APL**“) Eine ggf. erforderliche neue Erschließung oder weitere hausinterne Verkabelung in/zu den Räumlichkeiten des Kunden ist nicht Gegenstand der Leistungspflicht von Telefónica Germany. Voraussetzungen für die Leistung von Telefónica Germany sind das Vorhandensein sowie die Anbindung des APL am jeweiligen Kundenstandort mit geeigneten Zugangsleitungen („**Erschließung**“). Die Erschließung (z.B. Grabungen für Verkabelung, Kabelverzweiger zur Anbindung des APL) liegt nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany, sondern obliegt allein dem Kunden, der diese ggf. auf seine Kosten vornehmen muss. Solange die für die jeweilige Leistung erforderliche Erschließung nicht abgeschlossen ist, ist Telefónica Germany von seiner Leistungspflicht befreit.

2.7 Soweit nicht abweichend vereinbart, bleibt sämtliche Hardware (z.B. Router, SIM-Karten, Mobilkomponenten), Software, einschließlich des Zubehörs (z.B. Verkabelungen) (nachfolgend gemeinschaftlich „**Geräte**“ genannt), die Telefónica Germany dem Kunden zur Verfügung stellt, Eigentum von Telefónica Germany. Telefónica Germany behält sich vor, überlassene Geräte jederzeit zu aktualisieren und auszutauschen. Nach Vertragsende oder nach Austausch, sind die bisher überlassenen Geräte innerhalb von 14 Tagen vom Kunden auf eigene Kosten an Telefónica Germany zurückzusenden, soweit diese versandfähig sind, andernfalls wird Telefónica Germany die Geräte beim Kunden auf dessen Kosten abholen. Der Kunde und Telefónica Germany werden für eine Abholung einen entsprechenden Zeitpunkt vereinbaren und der Kunde ist für eine Abholung verpflichtet, Telefónica Germany Zutritt zu dem Standort der Geräte zu gewähren.

2.8 Von Telefónica Germany zur Verfügung gestellte Software dient ausschließlich der Nutzung in unveränderter Form auf der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung, Preisliste oder Vertragsformular, bestimmten Anzahl von Geräten. Mit Nutzung der Software erklärt sich der Kunde mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller etwaiger relevanter Dritter Softwareanbieter einverstanden. Dem Kunden obliegt es, vor Installation der Software alle bereits vorhandenen Daten seiner Systeme zu sichern. Für Softwarefehler, Datenverluste und sonstige Schäden, die durch die Installation oder Nutzung der Software entstehen, haftet Telefónica Germany nur im Rahmen der Ziffer 9 dieser AGB.

2.9 Erbringt Telefónica Germany Leistungen, ohne dass der Kunde hierauf einen vertraglichen Anspruch hat, kann Telefónica Germany diese Leistungen jederzeit nach freiem Ermessen einstellen, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Minderung, Erstattung, Schadensersatz hat oder ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund entsteht. Soweit der Kunde die Fortführung der Leistung wünscht, kann Telefónica Germany dem Kunden ein Angebot über die entgeltliche Erbringung der Leistung unterbreiten. Soweit die Parteien sich auf die Fortführung der Leistungserbringung einigen, wird diese Leistung Vertragsbestandteil. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt Telefónica Germany frei nach Satz 1 des Absatzes.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Leistungen nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe des Vertrags, geltender Gesetze und Verordnungen und nicht missbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere jede Maßnahme zu unterlassen, die zu einer Bedrohung, Belästigung, Schädigung oder anderweitigen Verletzung der Rechte Dritter (einschl. Urheberrechte) führt oder eine solche unterstützt. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Nutzung keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu übermitteln, zu verbreiten oder einzustellen, auch nicht auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen. Zu diesen Informationen zählen vor allem solche, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind (d.h. pornografisch im Sinne der Strafgesetze), oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Strafgesetze, Jugendschutzgesetze und der Jugendmedienstaatsvertrages werden vom Kunden beachtet.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Leistungserbringung seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen ohne schuldhaftes Zögern zu erbringen. Der Kunde wird insbesondere geeignete Räumlichkeiten sowie Elektrizität, Erdung und ggf. Potentialausgleich für die Geräte (z.B. Router) auf seine Kosten vorhalten, unverzüglich alle erforderlichen Informationen bereitstellen und Telefónica Germany einen Ansprechpartner vor Ort benennen und entsprechende Kontaktinformationen in Textform bereitstellen. Zur Installation oder Bereitstellung der Leistung und während der Vertragslaufzeit wird der Kunde für Telefónica Germany und ihren Subunternehmern wenn erforderlich unverzüglich, den kostenfreien Zugang zu den Service- und Technikeinrichtungen innerhalb der zur Leistungserbringung relevanten Räumlichkeiten sicherstellen, wenn und soweit dieses erforderlich ist, z.B. wegen Prüf- oder Instandhaltungsarbeiten, Aktualisierung von Geräten oder Änderungen nach Ziffer 12 dieser AGB. Dies gilt insbesondere auch bei Gebäuden mit sicherheitsrelevanten Bereichen, die besonderen Zutrittsregelungen unterliegen (z.B. Flughafen, Bahnhof, Gebäude mit Hochsicherheitsbestimmungen). Auf Anfrage des Kunden kann Telefónica Germany für die Bereitstellung von Geräten an Standorten außerhalb Deutschlands ein individuelles Angebot mit den zusätzlichen Kosten zukommen lassen, die nach einer entsprechenden Vereinbarung zum Vertrag und den Leistungen hinzugefügt werden können. Hinsichtlich der Technikertermin gilt Ziffer 4dieser AGB.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet,

(a) Telefónica Germany jede Änderung seines Namens, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich mitzuteilen;

(b) sich auf Geräte, die sich im Eigentum von Telefónica Germany befinden oder die von Telefónica Germany betrieben werden, keinen administrativen Zugang zu verschaffen oder Dritten zu ermöglichen, außer der administrative Zugang ist ein von Telefónica Germany angebotenes Produktmerkmal der vertraglich vereinbarten Leistung;

(c) dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme überlastet werden, die über das mit Telefónica Germany vertraglich vereinbarte Maß hinaus geht;

(d) im Rahmen des Vertragsverhältnisses alle maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür offiziell zugelassene Geräte zu verwenden, sowie die Anweisungen von Telefónica Germany zu befolgen;

(e) die Dienstleistungen nicht gewerblich oder kommerziell an Dritte zum Gebrauch zu überlassen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany.;

(f) Telefónica Germany alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten mitzuteilen und Telefónica Germany über alle Veränderungen an den Systemen oder Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren, sowie relevante Rückfragen unverzüglich zu beantworten, die Einfluss auf die von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen haben. Für jeden Standort ist vom Kunden ein bevollmächtigter lokaler Ansprechpartner mit entsprechenden Kontaktdaten an Telefónica Germany in Textform zu benennen;

(g) seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können;

(h) Marken-, Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke nicht zu verändern oder zu entfernen;

(i) Passwörter oder sonstige Nutzer- bzw. Zugangskennungen (nachfolgend „Passwörter“) unverzüglich nach deren Erhalt auf nur ihm bekannte Passwörter abzuändern. Es obliegt dem Kunden, ausreichend lange, sichere und ggf. selbstgenerierte Passwörter zu verwenden und im erforderlichen Rahmen weitere Vorkehrungen zu treffen, um den Zugriff bzw. die missbräuchliche Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen und der Passwörter durch Dritte zu verhindern. Dies gilt insbesondere auch für Passwörter zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die von Telefónica Germany zur Verfügung gestellten technischen Geräte sowie auf die technischen Anlagen (z.B. Telefonanlagen) des Kunden. Der Kunde wird die Passwörter geheim halten und unverzüglich ändern bzw. ändern lassen, wenn die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

(j) von Telefónica Germany bereitgestellte Software nur im Rahmen der nach dem Vertrag vorgesehenen Weise nutzen. Es ist insbesondere unzulässig, diese zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, zu verändern, zu dekompilieren oder umzuwandeln (Reverse-Engineering), sofern dies nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen unabdingbar vorgesehen ist;

(k) die Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller etwaiger relevanter Dritter Softwareanbieter einzuhalten und diese erforderlichen Zustimmungen und Lizenzen während der gesamten Vertragslaufzeit wirksam aufrecht zu halten;

(l) nur die in der Leistungsbeschreibung der Telefónica Germany vorgegebenen Schnittstellen zu nutzen;

(m) keine Bezeichnungen (z. B. für Domains, Websites, Benutzernamen oder E-Mail-Adressen) zu wählen, die nach Form und Inhalt geeignet sein könnten, das Ansehen der Telefónica Germany zu beschädigen;

(n) Arbeiten in Rechenzentren von Telefónica Germany (z.B. bei Housing-Diensten) sorgfältig und unter Beachtung der für das jeweilige Rechenzentrum geltenden Sicherheitsbestimmungen durchzuführen, um eine Beschädigung der Anlagen von Telefónica Germany oder Dritter auszuschließen. Führt der Kunde die Arbeiten nicht selbst durch, hat er die eingesetzten Dritten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und anzuleiten sowie zur Einhaltung der für das jeweilige Rechenzentrum geltenden Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten;

(o) sicherzustellen, dass alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von Telefónica Germany oder durch die von Telefónica Germany beauftragten Dritten ausgeführt werden;

(p) die dem Kunden von Telefónica Germany überlassenen Service- und Technikeinrichtungen ausschließlich am vereinbarten Standort des Kunden zu nutzen, sorgfältig und pfleglich zu behandeln und etwaige Störungen Telefónica Germany unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet,

(a) Telefondienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nur mit den folgenden Einschränkungen zu verwenden,

(i) nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung zu nutzen,

(ii) keine Verbindungen aufzubauen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält,

(iii) keine Verbindungen herzustellen, um Dritten Telekommunikations-dienstleistungen zu erbringen (z. B. durch das Weiterleiten von Anrufen) oder um diese an Dritte weiter zu veräußern oder um hierfür eine sonstige Gegenleistung zu erzielen (z. B. Anruf von Werbehotlines) und

(iv) nicht für Massenkommunikation wie z. B. Fax Broadcast, Call Center, automatisierten Nachrichten-Versand oder Tele-Marketing-Aktionen einzusetzen;

(b) vor der Inanspruchnahme einer Leistung zur Umleitung von Telefonanrufen (nachfolgend „**Rufumleitung**“) sicher zu stellen, dass

(i) die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeleitet werden und

(ii) der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeleitet wird, mit der Rufumleitung einverstanden ist;

(c) die Telefondienstleistung nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen und nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen zu benutzen und die Anrufe nicht weiterzuvermitteln, umzuleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten zu lassen;

(d) unter Verwendung der Telefondienstleistung keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anzubieten, insbesondere die Telefondienstleistung nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen zu nutzen;

(e) Telefónica Germany unverzüglich zu informieren, wenn er eines oder mehrere der überlassenen Geräte (insbesondere auch SIM-Karten) verliert oder diese auf sonstige Weise abhanden kommt.

3.5 Solange und soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt, ist Telefónica Germany von ihrer Leistungspflicht befreit, sofern diese Leistung von der unterlassenen Mitwirkungshandlung betroffenen ist. Etwaig vereinbarte Service Level gelten in diesen Fällen nicht. Gleichwohl bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütungen und Entgelte verpflichtet. Ziffer 6.2 dieser AGB bleibt unberührt.

4 Termine und Annahmeverzug des Kunden

4.1 Von Telefónica Germany genannte Termine im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistung (z.B. Aktivierung, Installation oder Anschaltung) sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.

4.2 Ist ein Termin für den Besuch eines Technikers am Standort des Kunden erforderlich oder vereinbart, wird der Kunde während des von Telefónica Germany genannten Zeitfensters unter den dafür benannten Kontaktdaten erreichbar und an diesem Standort durch einen entsprechend bevollmächtigten lokalen Ansprechpartner vertreten sein. Scheitert der Termin mit dem Techniker aus Gründen,

die der Kunde zu vertreten hat und ist deshalb ein weiterer Termin erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Telefónica Germany die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten. Soweit durch Verschulden des Kunden ein erforderlicher Technikertermin zweimal nicht erfolgreich zustande kommt, befindet sich der Kunde mit dem zweiten nicht erfolgreichen Termin in Annahmeverzug gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB.

4.3 Wenn durch das Verschulden des Kunden eine Bereitstellung der Leistung seitens Telefónica Germany nicht möglich ist, kann Telefónica Germany den Kunden zur Ermöglichung der Bereitstellung unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde aufgrund des Vorstehenden im Verzug der Annahme kann Telefónica Germany die vereinbarten Entgelte dem Kunden in Rechnung stellen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300ff. BGB geltend machen.

5 Sperre

Neben den gesetzlichen Regelungen zur Sperre, ist Telefónica Germany berechtigt insbesondere für den Fall des begründeten Verdachts, dass der Kunde auch nur mit einer Telefonleistung oder SIM-Karte gegen eine der in Ziffer 3.3 oder 3.4 genannten Regelungen verstößt, zunächst die betroffene Telefonleitung oder SIM-Karte ohne vorherige Ankündigung sofort zu sperren und eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Sofern der Kunde nicht innerhalb der in der Abmahnung gesetzten Frist den begründeten Verdacht ausräumt, ist Telefónica Germany berechtigt, den Vertrag entsprechend Ziffer 8.5 außerordentlich zu kündigen.

6 Preise und Vergütung für Aufwände

6.1 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger Abgaben und Steuern in der gesetzlichen Höhe.

6.2 Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

6.3 Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglich vereinbarten Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, gegenüber dem Kunden den Aufwand zur Prüfung oder Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung. Erfolgt die Anbindung von Standorten zeitlich gestaffelt, beginnt die Zahlungspflicht des Kunden mit Bereitstellung an einem der Standorte, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte richtet sich nach der Nutzung der betriebsfähig bereitgestellten (Teil-) Leistung. Variable Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Telefónica Germany ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im Voraus zu erheben. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.

7.2 Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können nichtberechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge auch über verschiedene Leistungen zwischen dem Kunden und Telefónica Germany, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen. Telefónica Germany bleibt es unbenommen noch nicht in Rechnung gestellte, jedoch geschuldete Beträge zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen. Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form bereitzustellen, zum Beispiel in einem passwortgeschützten elektronischen Rechnungspostfach. Über den Eingang einer neuen Rechnung im Rechnungspostfach wird der Kunde unter anderem per E-Mail informiert.

7.3 Sämtliche Vergütungen und Entgelte mit Zugang der entsprechenden Rechnung fällig und müssen binnen sieben (7) Werktagen nach Rechnungszugang ohne Abzug auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Abweichend davon sind nutzungsunabhängige Entgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus zu zahlen.

7.4 Telefónica Germany ist berechtigt, die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandates zu verlangen. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die fällige Beträge vom angegebenen Konto des Kunden nach Rechnungszugang eingezogen. Der Lastschrifteinzug erfolgt frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung, in der Informationen zu Höhe und Zeitpunkt enthalten sind. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, hat der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Lastschrifteinzuges zu informieren. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, kann Telefónica Germany eine Kostenpauschale gemäß Preisliste geltend machen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschale ist. Telefónica Germany bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

7.5 Der Kunde kann Beanstandungen gegen einzelne, in der Rechnung gestellte Forderungen erheben. Beanstandungen gegen abgerechnete nutzungsabhängige Entgelte sind vom Kunden innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Rechnungszugang bei Telefónica Germany zu erheben. Das Unterlassen fristgerechter Beanstandungen gilt als Genehmigung. Telefónica Germany wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Hinweis: Soweit auf Wunsch des Kunden a) Verkehrsdaten nicht gespeichert oder b) gespeicherte Verkehrsdaten gelöscht worden sind, trifft Telefónica Germany weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

7.6 Verbindungen, die im Rahmen von Flatrates abgerechnet werden, sind nicht in Einzelverbindungsnachweisen enthalten.

7.7 Der Kunde kann gegen Forderungen von Telefónica Germany nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur für Gegenansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7.8 Sofern nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden für Telefónica Germany erkennbar wird, ist Telefónica Germany berechtigt, für die Bereitstellung der Leistungen eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung von dem Kunden zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Beginn und Dauer der Vertragslaufzeit sowie Mindestlaufzeit, Verlängerungsperioden und Kündigungsfristen sind den sonstigen Vertragsbestandteilen zu entnehmen (z.B. Vertragsformular, Rahmenvertrag, Leistungsbeschreibung, Preisliste, etc.).

8.2 Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit laufen auf unbestimmte Zeit und können jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

8.3 Verträge mit einer vereinbarten Mindestlaufzeit können mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist vom 1 Monat gekündigt werden.

8.4 Kündigt Telefónica Germany eine bereits bei Abschluss des Vertrages vereinbarte zusätzliche Leistung, die allein in der besonderen Tarifierung von Leistungen besteht (z.B. Flatrate), und deren Vertragslaufzeit kürzer ist als die Laufzeit dieses Vertrages, gilt Folgendes: Eine Kündigung nach Satz 1 wird dem Kunden mindestens 1 Monat, höchstens 2 Monate, bevor die Kündigung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Kündigung sowie sein nachfolgend beschriebenes Kündigungsrecht informiert. Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Satz 2 und 3 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Kündigung des Vertrages erklären. Der gesamte Vertrag kann durch die Kündigung des Kunden frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Kündigung von Telefónica Germany nach Satz 1 wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

8.5 Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere unter einer der folgenden Voraussetzungen vor:

(a) im Fall eines wesentlichen Verstoßes gegen die in dem Vertrag und/oder seinen Anlagen vorgesehenen Pflichten (einschließlich der Zahlungspflichten) durch eine Partei, wenn die verstoßende Partei schriftlich über den Verstoß benachrichtigt wurde und diese den Verstoß, nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat;

(b) wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

8.6 Des Weiteren ist Telefónica Germany zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem Kunden berechtigt, sofern die von Telefónica Germany bei einem anderen Telekommunikationsunternehmen anzumietenden Übertragungswege (z. B. Teilnehmeranschlussleitung) von diesem Telekommunikationsunternehmen aus von Telefónica Germany nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitgestellt oder das Vertragsverhältnis gekündigt werden. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen im Rahmen der vertraglichen Bedingungen nur, soweit Telefónica Germany Schadensersatzansprüche gegenüber den Telekommunikationsunternehmen zustehen.

8.7 Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, außerordentlich kündigt, werden sämtliche Forderungen, insbesondere wegen erbrachter Leistungen sofort zur Zahlung fällig und Telefónica Germany steht ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Grundgebühren, Flatrate-Preise) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Beendigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis außerordentlich beendet, sind sämtliche (Schadenersatz-) Ansprüche ausgeschlossen, die ggfs. aufgrund der Sperrung (vgl. Ziffer 5) und/oder der außerordentlichen Kündigung dem Kunden entstehen könnten.

8.8 Sofern sich ein Kündigungsrecht für Telefónica Germany auf einen abtrennbaren Teil des Vertrages bezieht, zB. nur auf spezifische Standorte oder Einzelverträge, so ist die Telefónica Germany berechtigt eine Teilkündigung dieser Einzelkomponenten zu erklären. Die Regelungen für Kündigungen gelten entsprechend auch für Teilkündigungen, d.h. ggf. anteilig.

8.9 Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

8.10 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann Telefónica Germany die vom Kunden in den Systemen der Telefónica Germany gespeicherte Dateien (z. B. E-Mails und Websites des Kunden) löschen, dies betrifft nicht seine Kundendaten.

9 Haftung von Telefónica Germany

9.1 Soweit Telefónica Germany als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (nachfolgend „**TKG**“) gegenüber einem Kunden verpflichtet ist, richten sich die Haftungsgrenzen nach dem dritten Teil des Telekommunikationsgesetzes

9.2 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 9.1 haftet Telefónica Germany gleich aus welchem Rechtsgrund,

(a) unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;

(b) unbeschränkt bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;

(c) unbeschränkt soweit Telefónica Germany eine unbeschränkbare Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;

(d) unbeschränkt soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat;

(e) für sonstige fahrlässig verursachte Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Vorhersehbare, vertragstypische

Schäden sind Schäden, die bei einem Vertrag der vorliegenden Art bei der jeweiligen Pflichtverletzung von Telefónica Germany typischerweise als Schaden zu erwarten sind. Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gemäß dieser Ziffer 9.2(e) gegenüber Telefónica Germany beträgt ein Jahr.

9.3 Für den Verlust von Daten haftet Telefónica Germany bei leichter Fährlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziffer 9 nur, soweit der Kunde seine Daten regelmäßig so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.4 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.

9.5 Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen.

9.6 In Bezug auf ggfs. von Telefónica Germany zur Verfügung gestellte technische Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

9.7 Die Haftung von Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere durch

(a) unberechtigte Eingriffe des Kunden oder seiner Geschäftspartner in die technische Infrastruktur von Telefónica Germany,

(b) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden oder seiner Geschäftspartner,

(c) fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Leistung erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder Dritte, oder durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.

9.8 Soweit Telefónica Germany aufgrund einer Vorschrift des dritten Teils des TKG dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen das TKG, eine aufgrund des TKG erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des TKG in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur anzurechnen; ein Schadensersatz von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen das TKG, eine aufgrund des TKG erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des TKG in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

9.9 Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Telefónica Germany, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung nach dieser Ziffer 9 unbeschränkt ist. § 202 BGB bleibt unberührt.

10 Höhere Gewalt

10.1 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Telefónica Germany die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Telefónica Germany auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie deren Verzögerungen und Störungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn von den vorgenannten Ereignissen nicht Telefónica Germany selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subunternehmer betroffen sind.

10.2 In Fällen höherer Gewalt wird Telefónica Germany für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von den vertraglichen Fristen und Leistungspflicht freigestellt, soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Sofern Telefónica Germany von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen wird, wird sie diesen Umstand dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütungen und Entgelte bleibt hiervon unberührt und ist nicht von der höheren Gewalt betroffen, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.

10.3 Falls die Störung oder das Ereignis länger als einen Monat dauert, können beide Parteien den Vertrag kündigen. Verzögern sich die Leistungen von Telefónica Germany, ist der Kunde nur zur Kündigung berechtigt, wenn Telefónica Germany die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden nach Wegfall der Beeinträchtigung gesetzte angemessene Frist zur Bereitstellung oder Erbringung der vertraglichen Leistung erfolglos verstrichen ist.

11 Preisanpassungen

11.1 Telefónica Germany behält sich vor, die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.

11.2 Preisänderungen werden dem Kunden mindestens 1 Monat, höchstens 2 Monate, bevor die Preisänderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Preisänderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 11.3 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.

11.3 Im Falle einer Preiserhöhung kann der Kunde innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 11.2 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Preiserhöhung ist unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

12 Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung

12.1 Telefónica Germany ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Telefónica Germany nicht vorhersehen konnte und die von Telefónica Germany weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen

Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die gesetzlichen oder behördlicher Vorgaben oder Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder zur Unwirksamkeit einer bzw. mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

12.2 Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen und die Leistungsbeschreibung zu ändern, wenn und soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Dies umfasst insbesondere die Änderung der technischen Mittel, beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen, Weiterentwicklungen oder Anpassung (z. B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung bzw. Optimierung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.

12.3 Änderungen gem. Ziffer 12.1 und/oder 12.2 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens 2 Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 12.4 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.

12.4 Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 12.3 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirk-sam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

13 Gewährleistung

13.1 Der Kunde wird Telefónica Germany für die Nacherfüllung eine angemessene Zeit einräumen. Soweit ein Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung oder eine Veränderung zurückzuführen ist, die nicht durch Telefónica Germany vorgenommen wurde, entfällt die Gewährleistung.

13.2 Akkumulatoren (Akkus) sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u.a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung der Ladevorgänge (so genannter Memory-Effekt) durch den Kunden. Die Lebensdauer eines Akkus kann daher von der Haltbarkeit des mit Akku betriebenen Geräts im Übrigen erheblich abweichen.

13.3 Für die Höhe der Haftung auf Ersatz eines durch einen Fehler entstandenen Schadens gelten die Regelungen der Ziffer 9.

13.4 Stehen dem Kunden in Bezug auf die vertragliche Leistung gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu, verjähren diese ein Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung.

14 Geheimhaltung

14.1 Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten worden sind und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind und selbst gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit mindestens in dem hier beschriebenen Umfang verpflichtet sind. Die mit Telefónica Germany verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift, insbesondere und unabhängig hiervon gelten nicht als unbeteiligte Dritte Telefónica SA sowie deren Beteiligungen und mit Telefónica SA verbundene Unternehmen sowie mit Telefónica Germany verbundene Unternehmen.

14.2 Die Partei, die Empfänger solcher vertraulichen Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, unter der Voraussetzung, dass diese jeweils selbst gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit mindestens in dem hier beschriebenen Umfang verpflichtet sind.

14.3 Die im Rahmen des Vertrags offen gelegten vertraulichen Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zur Umsetzung und Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks verwendet werden.

14.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die

(a) öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden;

(b) die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen;

(c) selbständig von einer Partei unabhängig von vertraulichen Informationen durch die andere Partei entwickelt werden;

(d) aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; oder

(e) im ausdrücklichen vorigem Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Partei ihre vertraulichen Informationen gegenüber der anderen Partei ausdrücklich schriftlich freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

14.5 Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörperten oder gespeicherten vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei egal, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonst wie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Vertragsende der auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen und Aufbewahrungsfristen gelten.

14.6 Die zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom Kunden im Rahmen der

Regelungen der Datenschutzgesetze des Bundes, der Länder und anwendbaren europäischen datenschutzrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in maschinenlesbarer Form verarbeitet. Telefónica Germany verpflichtet sich seinerseits, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu verarbeiten.

14.7 Sofern die Parteien bereits vor Abschluss des Vertrags eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben, die lediglich die Vertragsverhandlungen abdeckt, wird diese durch die hier getroffenen Geheimhaltungspflichten der Ziffer 14 ersetzt.

15 Weitere Regelungen

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, Telefónica Germany hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann und sind vorherrschend, wenn Telefónica Germany in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt oder den Bedingungen des Kunden nicht widersprochen hat.

15.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3 Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. In solchen Fällen werden die Parteien die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die den mit der unwirksamen und ungültigen Bestimmung erstrebten, rechtlichen und wirtschaftlichen Zielen möglichst nahekommen.

15.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift durch Vertretungsberechtigte beider Parteien. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform. Die Schriftform wird ebenfalls gewahrt durch die Verwendung einer digitalen Signatur mittels eines anerkannten Signaturdienstleisters (z.B. DocuSign, AdobeSign oder vergleichbar).

15.5 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen. Dem Kunden obliegt ist es, Telefónica Germany rechtzeitig vor einer Übertragung auf diese Übertragung hinzuweisen. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag auf an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

15.6 Gerichtsstand ist München.

15.7 Die auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts, samt seiner Verweisungsnormen.

16 Weitere gesetzliche Pflichtinformationen

16.1 Anbieterwechsel

Der Kunde kann nach Vertragsende mit seinem Anschluss zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten (nachfolgend „**Anbieter**“) wechseln. Der Kunde hat den gesetzlichen Anspruch, dass im Rahmen eines Anbieterwechsels eine maximale Versorgungsunterbrechung von einem Arbeitstag entsteht. Voraussetzung hierfür ist, dass Telefónica Germany der entsprechende Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Name des neuen Anbieters fristgerecht und in Textform zugeht. Etwaige zusätzliche Fristen des anderen Anbieters sind zu beachten.

Besteht die Versorgungsunterbrechung im Rahmen des Anbieterwechsels länger als einen Arbeitstag, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20% des vertraglich vereinbarten gleichbleibendem Monatsentgeltes verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin versäumt, kann der Kunde vom jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20% des vertraglich vereinbarten Monats-entgeltes verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die vorgenannten Entschädigungen hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

16.2 Datenerhebung zur Bereitstellung der vertraglichen Leistung

Der Kunde ist verpflichtet folgende Daten vor oder im Zuge der Bereitstellung der vertraglichen Leistung bei der Telefónica Germany anzugeben: Bestandsdaten (z.B. Name, Anschrift) zu deren Erhebung Telefónica Germany gem. § 172 TKG verpflichtet ist sowie E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer und seine Bankverbindung.

16.3 Kontakt

Die Informationen zur Kontaktaufnahme zu Kundendiensten und Serviceleistungen für die vertraglichen Leistungen sind unter O2.de/business einsehbar.

16.4 Sperre von Rufnummernbereichen

Der Kunde hat einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche netzseitige Sperrungen

(a) bestimmter Rufnummernbereiche i.S.d. § 3 Nr. 50 TKG sowie für Kurzwahldienste soweit technisch möglich und

(b) der Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung von neben der Verbindung erbrachten Leistungen.

17 Pflichtinformationen in anderen Dokumenten

Weitere Pflichtinformationen sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der entsprechenden Preisliste zu entnehmen.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG